

Die Landesinnung... erlaubt sich die Bestimmungen zum Entgelt-Barzahlungsverbot am Bau sowie zum Abzugsverbot, welche mit 01.01.2016 in Kraft getreten sind, nochmals in Erinnerung zu rufen.

I. Entgelt-Barzahlungsverbot - Mitarbeiter

„Geldzahlungen von Arbeitslohn gemäß § 25 Abs 1 Z 1 lit a [EStG] an zur Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG 1994 beschäftigte AN dürfen nicht in bar geleistet oder entgegengenommen werden, wenn der AN über ein bei einem Kreditinstitut geführtes Girokonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein solches hat.“

Verstöße gegen das Barzahlungsverbot können als Finanzordnungswidrigkeit mit **Geldstrafe bis zu 5.000 €** geahndet werden (§ 51 Abs 1 lit g FinStrG), wobei diese Strafe **sowohl** gegen den **Arbeitgeber**, der die Barzahlung veranlasst, **als auch** gegen den **Arbeitnehmer**, der die Barzahlung annimmt, verhängt werden kann.

Welche Arbeitsverhältnisse sind vom Barzahlungsverbot umfasst?

Das Barzahlungsverbot betrifft Arbeitnehmer, die Bauleistungen iSd § 19 Abs 1a UStG erbringen. Das ist der Bauleistungsbegriff für den Übergang der Umsatzsteuerschuld, der auch Anknüpfungspunkt für die Auftraggeberhaftung ist.

Weitere Voraussetzung ist, dass

- der Arbeitnehmer über ein Bankkonto tatsächlich verfügt
- oder Rechtsanspruch auf ein Bankkonto hat.

Der zweite Fall ist vor dem Hintergrund der Zahlungskonten-RL zu sehen, die jedem Konsumenten (und damit jedem Arbeitnehmer) einen Rechtsanspruch auf ein Gehaltskonto verschafft. Das bedeutet, dass ab 1.1.2016 Arbeitnehmern, die ihrem Arbeitgeber keine Kontoverbindung bekannt gegeben haben, das Entgelt noch in bar bezahlt werden kann. Mit der Umsetzung der Zahlungskonten-RL endet aber auch diese Möglichkeit.

Welche Zahlungen sind vom Barzahlungsverbot umfasst?

Soweit das Arbeitsverhältnis vom Barzahlungsverbot umfasst ist, sind bare Entgelt-zahlungen verboten. Der Auslagenersatz kann daher weiterhin in bar bezahlt werden (zB angefallene Nächtigungskosten, Ersatz von Kosten eines Materialeinkaufs).

Das Barzahlungsverbot umfasst alle Entgeltbestandteile, also auch solche, die über das kollektivvertragliche Mindestniveau hinaus bezahlt werden. Diese gilt auch für Vorschüsse! Vorschüsse sind demnach zwar weiterhin zulässig, aber nicht in bar, sondern nur in Form einer Banküberweisung.

II. Abzugsverbot für Barzahlungen

Das Betriebsausgaben-Abzugsverbot gilt für Barzahlungen von Bauleistungen zwischen Unternehmern. Dieses knüpft an der Auftraggeberhaftung des § 82a EStG an. Das Abzugsverbot besteht, wenn

- die Bauleistung von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen weitergegeben wird,
- die Zahlung für eine einzelne Leistung den Betrag von € 500,00 (Freigrenze) übersteigt und
- diese Bauleistung bar bezahlt wird.

Die Grenze bezieht sich auf eine einheitliche Leistung. Sie darf nicht aufgeteilt werden, nur um die € 500,00 Grenze nicht zu übersteigen.

Hinweis: Bei Barzahlungen zwischen Unternehmen gilt nur ein Abzugsverbot und kein Barzahlungsverbot. Das heißt, die Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht Gewinn mindernd als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.